

1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche von der Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, Telefonnummer: 0211 4082 4082, Faxnummer: 0211 4082 4093, E-Mail-Adresse: info-de@tele2.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232 („Tele2“), erbrachten Mobilfunkdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Mobil“) sowie die Leistungsbeschreibung Mobil und die Preislisten. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abzuschließen zu wollen.

1.2 Das Leistungsangebot von Tele2 richtet sich ausschließlich an volljährige Privatkunden und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in Deutschland. Die Leistungen von Tele2 dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit Tele2 getroffen wurde.

1.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.4 Diese AGB Mobil sowie die Leistungsbeschreibung Mobil und die Preislisten können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Änderung ist insbesondere zulässig im Falle von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Anpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB Mobil und/oder der Leistungsbeschreibung Mobil sowie der Preislisten in Textform unterrichten. Änderungen, die zu Ungunsten des Kunden erfolgen, kann dieser innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge des nicht fristgerecht ausgesprochenen Widerspruchs wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der vom Widerspruch betroffenen Regelungen zu den bisher geltenden Regelungen fortgesetzt.

2. Vertragsbeziehung, Leistungsvorbehalt

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt mit schriftlicher oder elektronischer Beauftragung durch den Kunden (Angebot) unter Nutzung des jeweiligen Tele2 Auftragsformulars oder durch Erteilung eines mündlichen Auftrages und der Annahme durch Tele2, die entweder ausdrücklich in Textform oder stillschweigend durch Übersendung einer SIM-Karte oder durch Freischaltung des Anschlusses oder durch Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienste erfolgen kann, zustande. Der Kunde erkennt an, dass nur zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Tarife vereinbart werden können. Diese gelten dann ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

2.2 Tele2 behält sich vor, die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde bereits 5 Mobilfunkprodukte von Tele2 bezieht, die jeweils alle über eine separate SIM-Karte realisiert werden, oder er sein Einverständnis mit einer von Tele2 nach Ziffer 16 und 17 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, das Einverständnis widerruft oder die Auskunft ergibt, dass zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen gegenüber Tele2 in Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden. Auch ist Tele2 berechtigt, die Annahme des Kundenantrages abzulehnen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Kunde Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.

2.3 Tele2 ist berechtigt, die Leistung grundsätzlich oder zeitlich befristet von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher fälliger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Tele2 wird den Kunden über die

Einrichtung, die Höhe und die etwaige Dauer des jeweiligen Kreditlimits informieren. Tele2 wird dem Kunden auf dessen Anfrage jederzeit Auskunft über das Bestehen und die Modalitäten eines Kreditlimits erteilen.

3. Vertragsdauer, Kündigung, Anbieterwechsel

3.1 Für das Vertragsverhältnis gilt die im Kundenauftrag vorgesehene Mindestvertragslaufzeit. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch, sofern nicht ausdrücklich im Kundenauftrag anders geregelt, um jeweils weitere 12 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform ordentlich gekündigt wird.

3.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Tele2 ist insbesondere zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

a) der Kunde Telekommunikationsdienste von Tele2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, mit der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Vermögensauskunft eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein solches beantragt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

c) der Kunde mit der Zahlung des von Tele2 für die Bereitstellung der Leistung erstmals in Rechnung gestellten Betrages in Verzug gerät,

d) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von Tele2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50% des Rechnungsbetrages übersteigenden Teiles davon in Verzug gerät,

e) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt, oder

f) der Kunde schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten aus Ziffer 10 verstößt.

3.3 Vertragsverhältnisse über Zusatzleistungen gemäß Ziffer 6 können zu den für die Zusatzleistungen etwaig abweichend vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.

3.4 Mit der Beendigung des Mobilfunkvertrages enden auch alle Vertragsverhältnisse über Zusatzleistungen zu diesem Mobilfunkvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.5 Der Kunde kann seinen Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wechseln. Die Versorgungsunterbrechung darf hierbei maximal einen Tag betragen. Wenn der Kunde bei einem Anbieterwechsel seine Rufnummer zu seinem neuen Anbieter mitnehmen möchte (Portierung), muss der Kunde die Portierung seiner Rufnummer bei dem neuen Anbieter beauftragen. Eine Portierung ist auch während der Vertragslaufzeit des Altvertrages möglich. Tele2 weist darauf hin, dass der Altvertrag und insbesondere eine sich daraus ergebende Zahlungspflicht davon aber unberührt bleiben. Für eine Portierung weg von dem Tele2 Mobilfunkanschluss berechnet Tele2 ein kostenbasiertes Entgelt gemäß der gültigen Preisliste Roaming und sonstige Entgelte. Der Kunde willigt ein, im Fall des Fehlschlagens des Anbieterwechsels und solange die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nicht vorliegen, von Tele2 bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel mit Telekommunikationsdienstleistungen weiterversorgt zu werden. Einen entgegenstehenden Willen wird der Kunde Tele2 in Textform mitteilen. Weitere Informationen zum Anbieterwechsel und zur Rufnummernportierung erhält der Kunde unter www.tele2.de.

4. Sperrung von Tele2 Telekommunikationsdiensten

4.1 Tele2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, als mildere Maßnahme im Vergleich zu einer fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 3.2 die Inanspruchnahme der dem Kunden überlassenen Tele2 SIM-Karte für abgehende Verbindungen teilweise oder vollständig zu sperren. Ebenso ist Tele2 berechtigt, eine entsprechende Sperre der SIM-Karte des Kunden vorzunehmen, wenn

a) das Kreditlimit nach Ziffer 2.3 erreicht ist und der Kunde zuvor von Tele2 über die bevorstehende Sperre unterrichtet wurde,

b) der Kunde Tele2 keine postzustellfähige Anschrift mitteilt oder einen Wohnsitzwechsel entgegen Ziffer 9.3 nicht anzeigt und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar“, „unbe-

kannt verzogen“ o. Ä. zurückkommt und Tele2 die neue Adresse nicht ermitteln kann, **c)** Tele2 gesicherte Kenntnis davon hat, dass über die dem Kunden zugeteilte oder portierte Rufnummer wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote im Sinne des § 450 TKG begangen wurden,

d) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00€ in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht oder erreicht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 45k Abs. 2 TKG). Bei der Berechnung des vorgenannten Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht; dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind, oder

e) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 45k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beanstanden wird.

4.2 Eine auch ankommende Verbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs erfolgt frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Verbindungen.

4.3 Entfällt der Grund für die Sperrung und erlangt Tele2 hiervon Kenntnis, wird Tele2 die Sperre schnellstmöglich während seiner üblichen Geschäftszeiten werktags von montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr wieder aufheben.

4.4 Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund für die Sperre zuzurechnen ist. Tele2 behält sich vor, für die Einrichtung der Sperre eine dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr zu erheben. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Aufwand geringer als die Pauschale ist.

4.5 Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grund- und Optionspreise (Grundgebühren, Flatrate-Preise etc.), zu zahlen.

4.6 Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst Tele2 bei dem Mobilfunknetzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a TKG zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, sofern dies technisch möglich ist.

5. Tele2 Mobilfunkdienste

5.1 Der Umfang der von Tele2 zu erbringenden Mobilfunkdienste ergibt sich aus diesen AGB Mobil, der Leistungsbeschreibung Mobil, den Preislisten und dem jeweiligen Kundenauftrag.

5.2 Tele2 erbringt gegenüber dem Kunden Mobilfunkdienstleistungen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.8. Zu diesem Zweck bezieht Tele2 die Netzleistungen von einem Mobilfunknetzbetreiber. Die Auswahl und der Wechsel des Mobilfunknetzbetreibers während der Vertragslaufzeit des Kunden liegen im Ermessen von Tele2; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes, es sei denn, dem Kunden wurde die Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes zugesichert.

5.3 Die Mobilfunkdienstleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem betreffenden Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Netzes beschränkt. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber mit den anderen Netzbetreibern entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen hat. Der Kunde wird sich vor Vertragsschluss über mögliche Einschränkungen seiner Erreichbarkeit bei Tele2 informieren.

5.4 Tele2 stellt dem Kunden eine mit einer Rufnummer und zwei persönlichen Identifikationsnummern („PIN“) versehene Tele2 SIM-Karte sowie zwei entsprechende persönliche Entsperrcodes („PUK“) zur Verfügung.

Die Tele2 SIM-Karte und die PIN sind Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Mobilfunknetz.

5.5 Die Tele2 SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von Tele2 und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden umweltgerecht zu entsorgen oder auf Verlangen, das vor Beendigung des Mobilfunkvertrages ausgesprochen werden muss, an Tele2 zurückzugeben. Tele2 darf die SIM-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.

5.6 Tele2 teilt dem Kunden eine Mobilfunkrufnummer zu, sofern der Kunde keine Portierung seiner bisherigen Mobilfunkrufnummer wünscht. Sofern für Tele2 die technischen und betrieblichen Möglichkeiten bestehen, kann Tele2 dem Kunden gegen ein gesondertes Entgelt eine Wunschrufnummer, die der Kunde aus dem Angebot mehrerer Rufnummern frei auswählen kann, zuteilen. Tele2 ist berechtigt, Änderungen von Rufnummern vorzunehmen, wenn dies gesetzlich oder durch Maßnahmen oder Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, oder von Gerichten veranlasst oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. Tele2 ist ferner berechtigt, die zugeteilte Rufnummer zu ändern, wenn hierfür unvermeidliche technische oder betriebliche Gründe bestehen, die Tele2 nicht zu vertreten hat, und die Änderung wenigstens zwei Monate im Voraus in Textform gegenüber dem Kunden angekündigt wurde. Ebenfalls ist der Kunde im Falle des Vorliegens schutzwürdiger Belange berechtigt, gegenüber Tele2 eine Änderung seiner Rufnummer zu verlangen. Tele2 kann hierfür vom Kunden ein nach dem Aufwand bemessenes Entgelt verlangen.

5.7 Internationales Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner SIM-Karte in ausländischen Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Verfügbarkeit von Roaming in einem Land setzt voraus, dass zwischen dem deutschen und dem ausländischen Mobilfunknetzbetreiber entsprechende Vereinbarungen bestehen. Tele2 schaltet internationale Verbindungen, die Nutzung von Datenverbindungen im Ausland (Datenroaming) sowie Premiumdienste, Auskunfts- und Televotingdienste in der Regel 90 Tage nach Vertragsbeginn frei, sofern der Kunde seine erste Tele2 Rechnung für das beauftragte Mobilfunkprodukt vollständig bezahlt hat. Eine etwaige Sperrung des ankommenden und abgehenden Roamings teilt Tele2 dem Kunden mit. Der Kunde kann die Freischaltung der gesperrten Dienste gegen Leistung einer Sicherheit auch zu einem früheren Zeitpunkt mit Tele2 vereinbaren. Ein Anspruch des Kunden auf Freischaltung des internationalen Roamings und internationaler Verbindungen sowie der Premiumdienste besteht nicht. Tele2 behält sich insbesondere vor, Roaming- und internationale Verbindungen sowie Verbindungen zu Premiumdiensten, Auskunfts- und Televotingdiensten dann nicht freizuschalten oder wieder zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde die bei der Nutzung solcher Dienste bzw. Verbindungen regelmäßig anfallenden höheren Entgelte nicht begleichen kann oder wird. Der Kunde kann gegenüber Tele2 jederzeit eine Sperre für internationales Roaming bzw. die Rückgängigmachung einer entsprechenden Freischaltung verlangen.

5.8 Die Verpflichtung von Tele2, die vereinbarten Mobilfunkdienste zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) durch den von Tele2 jeweils beauftragten Netzbetreiber. Tele2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Anschlussdienste bei Kapazitätsengpässen im BetreiberNetz sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Netzbetreibers vor. Tele2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und den Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Auf etwaige Schadensersatzansprüche finden die Bestimmungen in Ziffer 14 Anwendung.

5.9 Sofern Tele2 Mobilfunkdienste aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird Tele2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.8 erbringen.

5.10 Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

5.11 Tele2 behält sich vor, etwaige Freischaltungen, Einstellungen oder Umstellungen eines Dienstes oder einen etwaig von Tele2 zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z. B. mit Beginn des nächsterreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.

5.12 Bei Tarifen, die eine begrenzte Anzahl von Inklusiv-Minuten oder Inklusiv-SMS je Abrechnungszeitraum beinhalten, können diese Inklusiv-Leistungen nicht in den Folgeabrechnungszeitraum übertragen und/oder kumuliert werden. Nicht genutzte Inklusiv-Leistungen verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums und werden nicht auf folgende Abrechnungszeiträume übertragen oder erstattet.

6. Zusatzdienstleistungen

6.1 Soweit Tele2 jeweils Zusatzdienstleistungen oder Premium-, Auskunfts- oder Televotingdienste anbietet, ist der Kunde berechtigt, diese im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.

6.2 Für Zusatzdienstleistungen, die Tele2 erbringt, können separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten, insbesondere mit ggf. abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten, gelten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zumungunsten des Kunden (z. B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

6.3 Werden Zusatzdienstleistungen und/oder Premium-, Auskunfts- oder Televotingdienste durch Dritte erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten. Dritte sind in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste von Tele2 kenntlich gemacht. Die Leistung von Tele2 beschränkt sich in solchen Fällen auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Dritten sowie die Dienstverwaltung und den Forderungseinzug. Für etwaige Mängel der von Dritten zu erbringenden Leistungen haftet Tele2 nicht.

7. Kundenservice

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Fragen oder sonstigen Anliegen sowie Beschwerden an den Kundenservice von Tele2 zu wenden. Dieser steht dem Kunden unter der Telefonnummer 0211 4082 4082, der Faxnummer 0211 4082 4093, der E-Mail-Adresse info-de@tele2.com sowie der Postadresse Tele2 Kundenservice, Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg zur Verfügung.

8. Telefonbucheintrag

Der Kunde kann beauftragen, dass seine Rufnummer(n), sein Name, seine Adresse und etwaige zusätzliche Angaben durch Tele2 in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen und/oder aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Der Auftrag bedarf der Textform. Sofern der Kunde einen Auftrag für einen Telefonbucheintrag stellt, ist Tele2 berechtigt, die Daten des Kunden Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen.

9. Allgemeine Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Tele2 volljährig ist.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Software und Schnittstellen seines Mobilfunkgeräts vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

9.3 Der Kunde wird Tele2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei Tele2 bzw. der von Tele2 versandten Rechnung sind, unverzüglich mitteilen. Teilt der Kunde Tele2 eine Änderung seines Wohnsitzes unter Nennung der neuen Postanschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mit und ermittelt Tele2 durch eine Adressrecherche die neue Postanschrift des Kunden, wird der Kunde Tele2 den Tele2 durch die Adressrecherche entstandenen Aufwand nach Maßgabe einer von Tele2 kostenbasiert ermittel-

ten Pauschale ersetzen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächliche Aufwand geringer ist als die von Tele2 berechnete Pauschale.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch Tele2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich und dem Kunden zumutbar sind.

10. Mobilfunkbezogene Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde wird die von Tele2 zu erbringenden Mobilfunkdienste nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird über die überlassene SIM-Karte ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen (bspw. Mobiltelefon) betreiben.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Mobilfunkdienste nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere bei der Nutzung des Anschlusses nicht gegen gesetzliche Verbote zu verstoßen und/oder keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung bzw. einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung des jeweils genutzten Mobilfunknetzes führen. Nutzt der Kunde die Mobilfunkdienstleistungen in rechtswidriger Weise, ist Tele2 berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist Tele2 nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung zur Sperrung der SIM-Karte des Kunden, unter der die Verstöße begangen werden, berechtigt.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Mobilfunkdienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Das Vertragsverhältnis mit Tele2 berechtigt den Kunden nicht, unter Verwendung der ihm zur Nutzung überlassenen Tele2 SIM-Karte selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten und Tele2 Mobilfunkdienstleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten; hierzu bedarf es anderer, gesonderter Vertragsverhältnisse mit Tele2 oder anderen Diensteanbietern. Der Kunde wird eine Nutzung der SIM-Karte in dem vorgenannten Sinne auch Dritten ausdrücklich untersagen, die seine SIM-Karte nutzen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die Tele2 SIM-Karte für folgende Zwecke zu nutzen:

a) die Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem von Tele2 bereitgestellten Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder

b) die Verwendung in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, um Verbindungen eines Dritten an einen Dritten weiterzuleiten, insbesondere das Anschalten betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WLAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das von Tele2 jeweils genutzte Mobilfunknetz, und/oder

c) den systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mails) an Kunden von Tele2 oder anderen Telekommunikationsanbietern (für den Versand von SMS dürfen keine automatisierten Verfahren oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden) und/oder

d) den Versand von SMS, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge haben, und/oder

e) das Herstellen von Verbindungen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben, und/oder

f) den Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste) und/oder

g) das Nutzen des Mobilfunkanschlusses im Rahmen einer dauerhaften, nicht anbieterseitig geschalteten Verbindung (Standleitung).

10.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in den Beispielfällen der Ziffer 10.3 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe g) genanntes Verbot, verpflichtet sich der Kunde, an Tele2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00€ je Verstoß zu zahlen. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist. Tele2 bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin gilt im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen in Ziffer 10.3 eine etwaige Abrede über eine pauschalpreisige Nutzung derjenigen Telekommunikationsdienste von Tele2 („Flatrate“), die der Kunde unter Verstoß gegen die Bestimmungen aus Ziffer 10.3 genutzt hat, als nicht erfolgt.

10.5 Die Tele2 SIM-Karte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, sodass Missbrauch und Verlust vermieden werden. Die PIN und die PUK sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der Tele2 SIM-Karte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.

10.6 Im Falle des Verlustes der SIM-Karte wird der Kunde Tele2 hierüber unverzüglich informieren und die SIM-Karte sperren lassen. Informationen zur SIM-Karten-Sperrung finden sich unter www.tele2.de.

11. Zahlungsbedingungen, Rechnungstellung

11.1 Tele2 stellt dem Kunden den etwaigen einmaligen Bereitstellungspreis, etwaige Versandkosten sowie für die jeweilige Leistung kalendermonatlich

- den Grund- und Paketpreis, Mindestumsatz,
- die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Verbindungsentgelte,
- die sonstigen nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte (z. B. für Zusatzdienstleistungen oder für Premiumdienste),
- die sonstigen in diesen AGB Mobil oder in den vereinbarten Preislisten aufgeführten Entgelte,

soweit jeweils erhoben oder anfallend, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung und weist die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in der Preisliste ausgewiesenen Bruttopreise. Mehrwertsteuerbefreiungen aufgrund von Sondertatbeständen (z. B. auf Helgoland) können durch Tele2 nicht berücksichtigt werden.

11.2 Tele2 berechnet für den Zeitraum von der Freischaltung der Tele2 SIM-Karte bis zum Beginn des ersten Abrechnungszeitraums und im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende die Grund- und Paketpreise grundsätzlich taggenau. Tele2 behält sich jedoch vor, stattdessen die Berechnung der anteiligen Grund- oder Paketpreise sowie den Mindestumsatz je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.

11.3 Tele2 ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Tele2 Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen Tele2 und dem Kunden beruhen. Der Kunde erhält grundsätzlich eine Rechnung in elektronischer Form (Online-Rechnung). Er hat die Möglichkeit, für die Zukunft eine Papierrechnung zu beauftragen.

11.4 Tele2 weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einigen Telekommunikationsdiensten, wie z. B. Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommenen Mehrwertdiensten, die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert vom Mobilfunknetzbetreiber übermittelt werden können. Dies kann dazu führen, dass diese Verbindungsdaten ggf. verzögert, d. h. nicht mit der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes, abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall in einer der darauffolgenden Rechnungen. Dies betrifft auch Kunden, die einen Tarif mit einem Mindestverbrauch oder Frei-Minuten bzw. Frei-SMS gewählt haben.

11.5 Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.

11.6 Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Tele2 ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde kein SEPA-Mandat erteilt oder die Ermächtigung im Laufe des Vertragsverhältnisses aus einem von Tele2 nicht zu vertretenden Grund entzieht und Tele2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist Tele2 berechtigt, den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand gegenüber dem Kunden zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer als der berechnete Betrag ist.

11.7 Der Kunde ermächtigt Tele2, fällige Rechnungsbeträge von seinem gegenüber Tele2 angegebene Bankkonto einzuziehen. Eben-

falls wird der Kunde seine Bank, die das bei Tele2 angegebene Konto führt, anweisen, diese Lastschriften von Tele2 einzulösen. Tele2 wird dem Kunden den Abbuchungszeitpunkt auf der Rechnung mitteilen. Die 14-tägige Frist zwischen Mitteilung des Abbuchungszeitpunktes und Einzug der Forderung wird abgedungen. Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschritteinzug (SEPA-Mandat) erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung, unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden von Tele2 nachzuweisen.

11.8 Sofern der Kunde Tele2 einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Tele2 eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass eine gesonderte Mahnung bedarf. Tele2 wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen. Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

11.9 Der Zugang zur Online-Rechnung erfolgt über die Seite www.tele2.de unter „Mein Tele2“ per Log-in mit einem individuellen Benutzernamen und Passwort für das Kundenportal. Den Benutzernamen und das Passwort teilt Tele2 dem Kunden mit. Bei der Online-Rechnung sind die Bereitstellung und die Überlassung des Internetzugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten nicht Gegenstand des Mobilfunkvertrags. Die Online-Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie für den Kunden auf der Seite www.tele2.de unter „Mein Tele2“ zur Verfügung steht. Tele2 wird den Kunden monatlich per E-Mail oder SMS über die Abrufbarkeit der Online-Rechnung benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen regelmäßig, mindestens monatlich, im Kundenportal abzurufen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten für das Kundenportal vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Insbesondere hat der Kunde Tele2 unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben oder ein Missbrauchsfall vorliegt. Soweit keine Einwendungen gegen die jeweilige Abrechnung erhoben wurden, hält Tele2 die Online-Rechnungen jeweils 12 Monate, den Einzelverbindungsabweis 80 Tage nach Zugang der Online-Rechnung in dem Kundenportal zum Abruf für den Kunden bereit. Die Nutzung des Kundenportals endet automatisch 3 Monate nach Beendigung des Kundenverhältnisses. Die Online-Rechnungen werden während dieser Zeit noch in dem Kundenportal vorgehalten und anschließend gelöscht. In diesen Zeiträumen kann sich der Kunde diese Daten auch herunterladen oder ausdrucken.

11.10 Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung bei Tele2 über den Verlust oder das Abhandenkommen bei Tele2 angefallen sind, es sei denn, der Kunde hat den Verlust oder das Abhandenkommen der SIM-Karte und/oder die verspätete Mitteilung an Tele2 nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.

11.11 Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach einem Tarifwechsel hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifübersicht Geltung.

11.12 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer

unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen, es sei denn, Tele2 hat die Verkehrsdaten bereits gemäß Ziffer 11.13 gelöscht. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden.

11.13 Nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechnungsversand wird Tele2 die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten löschen. Nach Löschung der Verkehrsdaten gemäß Satz 1 dieser Ziffer trifft Tele2 weder eine Nachweispflicht für die Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht nach § 45 I Abs. 1 TKG für die Einzelverbindungen, sodass sich hierauf beziehende anschließende Einwendungen des Kunden nicht mehr berücksichtigt werden können. Gleiches gilt, wenn Tele2 Verkehrsdaten auf ausdrückliche Weisung des Kunden vor Ablauf der genannten Speicherfrist löscht.

11.14 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet. Sofern das Vertragsverhältnis endet und eine Verrechnung nicht möglich ist, wird Tele2 das Guthaben an den Kunden auszahlen.

12. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Mobilfunkdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

13.1 Sofern die Mobilfunkdienstleistungen mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt werden, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Drittnutzung entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

13.2 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden auch ermächtigt, gegenüber Tele2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von Tele2 entgegenzunehmen.

14. Haftung

14.1 Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

14.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten von Tele2 ist die Haftung auf 10 Mio. € jeweils je Schadensverursacher der Haftung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

14.4 Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare und von Tele2 nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von Tele2 angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

14.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Ver-

letzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch Tele2, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

14.6 Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Datenschutz

15.1 Tele2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung seiner Mobilfunkdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. Tele2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

15.2 Da Tele2 die Mobilfunkdienstleistungen in Kooperation mit Betreibern von Mobilfunknetzen realisiert, ist es erforderlich, dass Tele2 Daten des Kunden an den jeweiligen Betreiber des Mobilfunknetzes, das der Kunde nutzt, weiterleitet, um die Mobilfunkdienstleistungen erbringen zu können. Der Kunde willigt daher ein, dass Tele2 insbesondere die Teilnehmernummer des Kunden, das Tarifprodukt des Kunden bei Tele2, den Wunsch nach einem Einzelverbindungsanruf und etwaige Zusatzdienste an den Betreiber des Mobilfunknetzes übermittelt.

15.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. Tele2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der telekommunikations- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

15.4 Tele2 wird die Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 3 Monaten ab Rechnungsversand speichern und mit Ablauf der Speicherfrist löschen, es sei denn, durch den Kunden werden Einwendungen erhoben oder der Kunde verlangt ausdrücklich die Löschung vor Erreichen der vorgenannten Frist. Der Kunde wird sämtliche Nutzer seines Mobilfunkanschlusses auf die Speicherung der Verkehrsdaten hinweisen, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsanruf beantragt hat.

15.5 Tele2 ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.

15.6 Tele2 darf die erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.

15.7 Wird dieser Mobilfunkvertrag zwischen dem Kunden und Tele2 auf eine andere Gesellschaft übertragen, erstreckt sich die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der Mobilfunkvertrag übertragen wird.

16. Bonitätsprüfung

16.1 Tele2 ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden dessen Bestandsdaten zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit an Auskunftsteile, insbesondere die jeweils für den Kunden zuständige SCHUFA, zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen sowie den Auskunftsteile Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrug nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Meldungen aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

16.2 Soweit die Kundeneinwilligung dies vorsieht, besteht die Berechtigung von Tele2 zur Weitergabe der in Ziffer 16.1 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 16.1 genannten Zwecken auch für folgende weitere Gesellschaften: Verband der Vereine Creditreform e. V., Creditreform Boniversum GmbH, infoscure Consumer Data GmbH und informa Unternehmensberatung GmbH. Die Adressen der genannten Wirtschaftsauskunftsteile lau-

ten: Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss; infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; informa Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim. Tele2 behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.

16.3 Die SCHUFA sowie die vorstehend in Ziffer 16.2 genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam „Wirtschaftsauskunftsteile“ genannt) speichern die Daten und übermitteln sie an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt (z. B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Provider, Online-Dienste, Mediaservices und Factoringunternehmen) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewerkelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunftsteile stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen.

16.4 Soweit die Kundeneinwilligung dies vorsieht, ist Tele2 im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftsteile ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Scoring-Verfahren werden dem Kunden auf Anfrage durch Tele2 zur Verfügung gestellt.

16.5 Tele2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu geben die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über ihre Vertragspartner (Privatkunden) in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Beitreibungsverfahrens. Der TKP wird derzeit von der infoscure Consumer Data GmbH („ICD“), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – in Textform – Auskunft darüber eingeholt werden, ob im TKP Daten zur Person des Antragenden gespeichert sind. Tele2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name, seine Anschrift sowie das Geburtsdatum an den TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermitteln und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an Tele2 gemeldet werden.

17. Übertragung

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten oder des Vertragsverhältnisses selbst durch Tele2 an einen Dritten ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In diesem Falle wird Tele2 dem Kunden die geplante Übertragung per E-Mail oder auf andere Weise schriftlich oder in Textform mindestens 4 Wochen im Voraus mitteilen, und dem Kunden steht während eines Zeitraums von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Tele2 wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

18. Außergerichtliche Streitbeilegung

18.1 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG

In den in § 47 a TKG genannten Fällen ist der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit Tele2 berechtigt, bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn („BNetzA“) einen Antrag auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Website der BNetzA: www.bundesnetzagentur.de. Tele2 ist grund-

sätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18.2 Sonstige Streitfälle

Tele2 nimmt darüber hinaus nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat gemäß Artikel 14 Abs. 1 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) eine Website zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Tele2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele2 berechtigt.

19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

19.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Tele2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.4 Informationen über alle von Tele2 eingerichteten Verfahren zur Vermeidung einer Kapazitätsaus- oder -überlastung, mögliche Auswirkungen auf die Dienstqualität sowie Maßnahmen, mit denen Tele2 auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder Schwachstellen reagiert, sind unter www.tele2.de/AGB einsehbar.

19.5 Sofern eine Bestimmung dieser AGB Mobil unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wichtige Hinweise zum Notruf:

In Deutschland kann ein Notruf zur europaweit geltenden Notrufnummer 112 und zur in Deutschland geltenden nationalen Notrufnummer 110 nur mit eingeleiteter und gültiger SIM-Karte und funktionsfähigem Endgerät abgedeutet werden. Außerhalb Deutschlands können andere Regelungen gelten. Bei einem Notruf zu 112 und zu 110 können auch Angaben zum Standort des Anrufers an die zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden. Neben den allgemeinen Notrufnummern 110 und 112 kann der Kunde im Küstenbereich der Nord- und Ostsee den SAR-Alarmruf (Seenotruf) unter der Rufnummer 124 124 anwählen. Der SAR-Alarmruf ersetzt nicht die üblichen Seefunkdienste.

A. Leistungsmerkmale

1. Allgemeine Leistungsmerkmale

1.1 Die Communication Services Tele2 GmbH („Tele2“) bietet dem Kunden Zugang zu einem Mobilfunknetz zwecks Übertragung von Kommunikationsdaten mittels Sprach-, SMS-/MMS- und/oder Datenverbindungen und weitere Telekommunikationsdienstleistungen, jeweils sofern im Kundenauftrag vereinbart, im nachfolgend beschriebenen Umfang („Mobilfunkdienstleistungen“).

1.2 Voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung des Anschlusses: In der Regel ist die SIM-Karte mit Zugang beim Kunden nutzbar; Abweichungen können sich bei einer beauftragten Rufnummernportierung und durch technische Restriktionen ergeben.

1.3 Für die Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen sind eine in das Mobilfunknetz eingebuchte SIM-Karte, ein mit der SIM-Karte zur Nutzung im Mobilfunknetz geeignetes mobiles Endgerät nach dem GSM- oder UMTS-Standard sowie ggf. Zubehör erforderlich. Je nach verfügbarer Netztechnologie (GSM, GPRS, HSCSD, UMTS, HSPA) und gewähltem Tarif steht eine geschätzte Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 21,6 Mbit/s (Download) und bis zu 8,6 Mbit/s (Upload) zur Verfügung. Diese Werte entsprechen den beworbenen Geschwindigkeiten. Die angegebene Übertragungsgeschwindigkeit ist ein Maximalwert, der unter optimalen Bedingungen und bei entsprechender Abdeckung und Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes und wenn das verwendete Endgerät diese unterstützt, erreicht werden kann. Der Betreiber des von Tele2 genutzten Mobilfunknetzes bietet IP-Dienste nach dem internationalen Standard RFC 791 als gemeinsam nutzbares Transportmedium an. Nach diesem Standard ist die Transportkapazität nicht exklusiv nutzbar. Die dem einzelnen Kunden zustehende Transportkapazität wird durch die Anzahl anderer Nutzer und deren Nutzungsverhalten beeinflusst. Da das dem Kunden von Tele2 zur Verfügung gestellte Mobilfunknetz von vielen Teilnehmern genutzt wird, kann eine jederzeit konstante, spezifische Bandbreite nicht garantiert werden. Die Anzahl und das Verhalten anderer Nutzer können starken zeitlichen und örtlichen Schwankungen unterliegen. Tele2 kann nicht garantieren, dass Datenübertragungen jederzeit störungsfrei und ohne Unterbrechung funktionieren. Die Qualität der Datenübertragung kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel durch die Anzahl der Nutzer, die das Mobilfunknetz gleichzeitig nutzen, oder durch die Verwendung eines Endgerätes, das den Dienst nicht ausreichend oder gar nicht unterstützt. Bei erheblichen Abweichungen der Bandbreite, vor allem aufgrund außergewöhnlicher Netzauslastung, kann es vorkommen, dass sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetaufbau verlangsamen und sich Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben. Dies betrifft vor allem Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf, wie z. B. Audio- und Video-Streaming und das Herunterladen großer Dateien oder E-Mail-Anhänge. Der Mobilfunknetzbetreiber überwacht kontinuierlich alle Teilstrecken des IP-Transportes bis zum Internet. Werden festgelegte Grenzwerte überschritten, erweitert der Mobilfunknetzbetreiber die Transportkapazität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Kunde kann die ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Download- und Uploadgeschwindigkeit seines Anschlusses über das Messtool der BNetzA prüfen. Dieses steht ihm im Internet unter www.breitbandmessung.de zur Verfügung und dient dem Kunden dazu, eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit zwischen der tatsächlichen und der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit festzustellen. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung steht dem Kunden, der Verbraucher ist, als Rechtsbehelf der Rechtsweg bei den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vorab bei Tele2 zu beschweren, bleibt davon unberührt. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Beanstandungen oder Beschwerden zum Thema Netzneutralität unter der E-Mail-Adresse info-de@tele2.com an Tele2 zu wenden.

1.4 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber

betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Telekommunikationsverbindungen werden vom Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittlereren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97% hergestellt. Zeitweilige Störungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Mobilfunknetzbetreibers oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunknetzes erforderlich sind, ergeben. Tele2 wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Schließlich kann die Übertragungsqualität durch atmosphärische und topografische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z. B. Gebäude) gestört sein. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Tele2 zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht zuzurechnen. Schließlich kann die Übertragungsqualität durch atmosphärische und topografische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z. B. Gebäude) gestört sein. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Tele2 zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht zuzurechnen.

1.5 In Zeiten hoher Belastung des Mobilfunknetzes kann es vorkommen, dass bestimmter Datenverkehr priorisiert werden muss, um eine Überlastung des Mobilfunknetzes zu verhindern. Sprachtelefonie, die über Datenverbindungen realisiert wird (z. B. VoIP), wird gegenüber anderem Datenverkehr priorisiert. Verbindungen im Mobilfunk werden vorrangig hergestellt, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist (etwa nach dem PTSG – Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz). Die Priorisierung von derartigem Datenverkehr kann die Up- und Downloadgeschwindigkeit des nicht priorisierten Datenverkehrs (E-Mail-Verkehr, Webbrowser, Streaming sowie Filesharing) beeinträchtigen. Es werden keine Verkehrsmanagement-Maßnahmen vorgenommen, durch die die Privatsphäre oder der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

1.6 Tele2 gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann. Ebenfalls kann eine ungestörte Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen bedingt durch bauliche oder geologische Verschattungen und Abschirmungen nicht an jedem Ort erfolgen.

1.7 Der Kunde kann, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5.7 der AGB Mobil und der Ziffer 10.3 dieser Leistungsbeschreibung, auf der Grundlage entsprechender Verträge zwischen dem Mobilfunknetzbetreiber, von dem Tele2 Vorleistungen bezieht, und ausländischen Mobilfunknetzbetreibern Dienstleistungen ausgewählter Mobilfunknetzbetreiber im Ausland nutzen („International Roaming“). Der von Tele2 genutzte Mobilfunknetzbetreiber behält sich vor, die Auswahl dieser Netzbetreiber sowie den Inhalt der mit diesen bestehenden Verträge jederzeit zu ändern. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf einen bestimmten ausländischen Netzbetreiber oder auf bestimmte Leistungen ausländischer Netzbetreiber. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der International-Roaming-Leistungen nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers; insbesondere können bei Verwendung eines entsprechenden Endgerätes im ausländischen Netz auch Dienstleistungen für den Kunden nutzbar sein, für die seine SIM-Karte im heimischen Mobilfunknetz gesperrt ist.

1.8 Zielrufnummer einer Verbindung kann eine Tele2 Rufnummer sowie eine andere deutsche oder ausländische Rufnummer sein, deren Inhaber einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen hat, der mittelbar oder unmittelbar gegenüber Tele2 verpflichtet ist, die Verbindung herzustellen. Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung – insbesondere auch durch technische Vorkehrungen – vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird. Unzulässig ist jede Weiterleitung von Verbindungen, insbesondere die Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen über die SIM-Karte, sofern die vom Anrufer ursprünglich gewählte Zielrufnummer nicht die Tele2 Nummer des Kunden ist.

1.9 Die Tele2 SIM-Karte wird gesperrt, wenn die zum Einbuchung erforderliche, vom Kunden veränderbare persönliche Identifikationsnummer (PIN1) dreimal falsch eingegeben wird. Sie kann durch Eingabe der PUK1 entsperrt werden. Nach wiederholter Falscheingabe der PUK1 wird die SIM-Karte dauerhaft unbrauchbar.

1.10 Dem Kunden ist die Nutzung bestimmter Dienste und Internetanwendungen nicht gestattet. Dies gilt für Voice-over-IP (Internet-Telefonie), Instant Messaging und Peer-to-Peer-Verbindungen (Rechner-zu-Rechner-Verbindungen).

1.11 Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter kann es zu einer Unterbrechung des Dienstes von bis zu einem Kalendertag kommen. Informationen zur Mitnahme der Rufnummer findet der Kunde unter www.tele2.de

B. Leistungen

1. SIM-Karte

Die SIM-Karte beinhaltet einen Speicher, in dem der Kunde u. a. Namen und Rufnummern abspeichern kann.

2. Rufnummernübermittlung

Die Rufnummer des Kunden wird bei abgehenden Verbindungen standardmäßig an den angerufenen Anschluss übermittelt; eine fallweise Unterdrückung der Rufnummer ist durch eine Eingabe am Mobilfunkendgerät möglich. Auf Wunsch richtet Tele2 die dauerhafte Unterdrückung ein; eine fallweise Übermittlung ist dann durch Eingabe am Endgerät möglich.

3. Rufnummernbegrenzung

Der Kunde kann bei Verwendung eines geeigneten Mobilfunkendgeräts die Nutzbarkeit des Mobilfunkendgeräts für abgehende Gespräche auf von ihm bestimmte Rufnummern beschränken (über die PIN2).

4. Gesprächsmanagement

Nachfolgende Dienste beziehen sich nicht auf Videotelefonie.

4.1 Der Kunde kann folgende Anrufumleitungen von eingehenden Anrufen zu einer Zielrufnummer einrichten:

- a) automatische Anrufumleitung aller Anrufe,
 - b) Anrufumleitung, wenn der Anruf in einem vom Kunden festgelegten Zeitraum nicht angenommen wird,
 - c) Anrufumleitung, wenn die SIM-Karte nicht in ein Mobilfunknetz eingebucht ist,
 - d) Anrufumleitung im Besetzt-Fall.
- Anrufumleitungen zu internationalen Rufnummern (Ausland) und Premiumrufnummern sind nicht möglich. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber des Anschlusses mit der Anrufumleitung auf seinen Anschluss einverstanden ist. Für Anrufumleitungen berechnet Tele2 Gebühren gemäß den jeweils aktuellen Preislisten.

4.2 Der Kunde kann wahlweise eine Sperre

- a) aller abgehenden Anrufe,
 - b) aller abgehenden Auslandsanrufe oder
 - c) aller ankommenden Anrufe
- über die Tastatur seines Mobilfunkendgeräts einrichten. Die Anrufsperrungen müssen bei Tele2 beantragt werden. Jeweils eine abgehende und eine ankommende Sperre sind kombinierbar.

5. Mailbox

Tele2 richtet für Kunden eine Mailbox (netzintegrierter, elektronischer Anrufbeantworter) ein, zu der eingehende Anrufe umgeleitet werden können, wenn die SIM-Karte nicht in das Mobilfunknetz eingebucht ist oder wenn der Kunde die Verbindung nicht binnen 20 Sekunden nach Anruf entgegennimmt. Der Kunde kann eine individuelle Begrüßung von bis zu 40 Sekunden oder eine Abwesenheitsansage aufsprechen. Die Mailbox speichert maximal 30 Nachrichten von bis zu 2 Minuten Dauer. Die Mailbox benachrichtigt über die neu eingegangenen Nachrichten. Die Benachrichtigung erfolgt per Kurzmitteilung. Gespeicherte Nachrichten werden nach 21 Tagen automatisch gelöscht. Die Speicherzeit für neue Nachrichten vor dem erstmaligen Abhören beträgt 14 Tage.

6. SMS – Kurzmitteilungen

6.1 Über Kurzmitteilungen (Short Message Service, „SMS“) können mit einem geeigneten Mobilfunkendgerät SMS von bis zu 160 Zeichen im GSM-SMS-Standard empfangen und versandt werden. Ist die SIM-Karte des Empfängers der Nachricht nicht eingebucht oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung innerhalb von 48 Stunden erneut versucht. Danach wird die SMS gelöscht.

6.2 Mit SMS-to-Speech kann eine SMS an eine nationale Festnetznummer versandt werden. Die Nachricht wird umgewandelt und als Sprachnachricht verschickt. Das heißt, dem Empfänger der Nachricht wird die SMS vorgelesen. Ist besetzt oder niemand erreichbar, werden weitere Versuche gestartet. Zwischen 23 und 7:30 Uhr werden keine Sprachnach-

richten weitergeleitet. Verfügt der Empfänger über ein SMS-fähiges Festnetztelefon, so wird die Nachricht in Textform ausgeliefert.

7. Automatische Konfiguration des Kunden-Endgerätes (ADC)

Das System für automatische Endgerätekongfiguration ermöglicht die automatische Zustellung von Konfigurationsdaten via SMS, z. B. nach dem Wechsel eines Endgeräts, das nicht die benötigten Einstellungen des Mobilfunknetzes vorkonfiguriert hat. Die automatische Konfiguration ermöglicht, dass der Endgerätetyp des Kunden erkannt wird und die endgerätespezifischen Einstellungen (Internet, WAP und MMS) per Konfigurations-SMS auf dem Endgerät empfangen werden können, vorausgesetzt, der Kunde hat ein OTA(Over-the-Air)-fähiges Endgerät. Die Konfigurations-SMS müssen in der Regel abgespeichert werden, damit die Konfiguration durchgeführt werden kann. Einige Endgeräte (z. B. Windows Mobile Phones) speichern die Konfigurations-SMS automatisch ab. Dieser Service ist kostenfrei und kann vom Kunden über www.tele2.de ausgelöst werden.

8. MMS-Mitteilungen

Mit einem geeigneten Endgerät kann der Kunde Nachrichten mit einem Datenvolumen von bis zu 300 KB nach dem GSM-Multimedia-Message-Service-Standard, bestehend aus Text, Bildern und/oder Tönen („MMS“), empfangen und versenden. MMS können auch an E-Mail-Adressen versendet werden; je nach empfangendem E-Mail-System können aufgrund inkompatibler Formate Löschungen oder Beschädigungen der übermittelten Inhalte auftreten. Ist der empfangende Anschluss oder E-Mail-Server nicht erreichbar oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung innerhalb von 48 Stunden erneut versucht; danach wird die MMS gelöscht. Überschreitet eine MMS die Größe von 300 KB, erfolgt eine Berechnung des Mehrvolumens nach den jeweils gültigen Preislisten.

9. Internet über GPRS/UMTS

Mit einem GPRS- und/oder UMTS-fähigen Endgerät und einer entsprechenden SIM-Karte kann der Kunde über das Mobilfunknetz über verschiedene Zugangstechnologien, z. B. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) oder GPRS (General Packet Radio Service) auf das Internet zugreifen. Dies gilt für paketvermittelte Daten. Die Nutzung dieser Tarife ist ausschließlich in einem für Endkunden üblichen Umfang und nur für solche Verbindungen, die manuell über die Endgeräte aufgebaut werden, gestattet. Eine Weiterveräußerung sowie unentgeltliche Überlassung des Dienstes an Dritte und die Nutzung zum Betrieb kommerzieller Dienste sind unzulässig. Beinhaltet der Tarif des Kunden eine Volumenbeschränkung, wird die zur Verfügung gestellte Geschwindigkeit von Down- und Uploads für Datenverbindungen im laufenden Abrechnungszyklus ab Erreichen des vom Vertrag umfassten Volumens auf maximal 64 kbit/s gedrosselt. Dies hat zur Folge, dass der Datenverkehr nur noch mit dieser geringeren Geschwindigkeit erfolgt. Nach Reduzierung der Bandbreite können sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetaufbau deutlich verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten (insbesondere datenintensiver Dienste z. B. Streaming,) ergeben, die über den Internetaufbau in Anspruch genommen werden. Das genaue Limit des ungedrosselten Datenvolumens kann pro Tarif unterschiedlich sein und findet sich in der jeweils gültigen Preisliste. Ab Beginn des nächsten Abrechnungszyklus wird die Drosselung wieder aufgehoben. Der Datenabrechnungszeitraum erstreckt sich jeweils vom 1. Tag bis zum letzten Tag des laufenden Monats.

10. Auslandsgespräche und International Roaming

10.1 Die Mobilfunkdienstleistungen werden nur teilweise von den ausländischen Mobilfunknetzbetreibern, mit denen Tele2 oder der Mobilfunknetzbetreiber einen Kooperationsvertrag geschlossen hat („Roamingpartner“), unterstützt.

10.2 Der Kunde kann seinen Vertrag mit den vertragsgegenständlichen Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in europäischen Ausland (EU) sowie in Island, Lichtenstein und Norwegen nutzen, ohne dass zusätzliche Gebühren im Vergleich zum inländischen Endkundenpreis entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden in Deutschland ist oder eine stabile Bindung an Deutschland besteht. Zum

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland oder einer stabilen Bindung an Deutschland kann Tele2 vom Kunden die Vorlage eines aussagekräftigen Nachweises verlangen. Tele2 weist den Kunden darauf hin, dass die Nutzung von Tele2 Mobilfunkdienstleistungen im Ausland im Rahmen des International Roaming (außer der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen) erhöhte Entgelte verursacht. Auch ankommende Gespräche sind für den Kunden kostenpflichtig. Die Entgelte für Roamingleistungen kann der Kunde der Preisliste Roaming und sonstige Entgelte entnehmen, die unter www.tele2.de abrufbar ist. Tele2 weist den Kunden darauf hin, dass Programme auf seinem Endgerät regelmäßig – teilweise ohne Information oder Freigabe durch den Kunden – aktualisiert werden (Update) und hierzu nicht unerhebliche Datenmengen heruntergeladen werden können. Hält sich der Kunde bei einem Update im Ausland auf, können für das Herunterladen der Daten nicht unerhebliche Kosten für den Kunden entstehen. Der Kunde kann dies vermeiden, indem er an seinem Endgerät das Datenroaming ausschaltet. Hinweise zum

Ausschalten des Datenroamings findet der Kunde in der Bedienungsanleitung für sein Endgerät.

10.3 Anrufe zu Rufnummern in bestimmten Ländern sind aus dem von Tele2 genutzten Mobilfunknetz mit der Tele2 SIM-Karte nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist der Empfang von Anrufen auf die Tele2 SIM-Karte, wenn sich der Kunde in diesen Ländern befindet (Incoming Roaming). Hält sich der Kunde selbst in den genannten Ländern auf, sind ausgehende Gespräche, auch zu Rufnummern der genannten Länder selbst, möglich (Roaming). Die Liste der Länder kann der Kunde im Kundenportal unter „Mein Tele2“ einsehen.

10.4 Für Sprach- und Datenverbindungen sowie SMS aus dem Mobilfunknetz des Roamingpartners, in das der Kunde eingebucht ist, gelten die Nutzungspreise bzw. Tarife gemäß dem mit Tele2 vereinbarten Roamingtarif. Abweichend davon werden Verbindungen zu Sonder- und Premiumrufnummern des Roamingpartners im Ausland zu den Preisen bzw. Tarifen des Roamingpartners abgerechnet. Tele2 berechnet in diesem Fall die Nutzungspreise des jeweiligen Roamingpartners nach

den zum Zeitpunkt der Datenübermittlung gültigen Wechselkursen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% auf den in Euro umgerechneten Rechnungsbetrag.

10.5 Wird der Kunde im Wirkungsbereich des Mobilfunknetzes eines Roamingpartners (außerhalb der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen) angerufen, teilen sich die Kosten wie folgt auf: Der Anrufer trägt nur die Kosten für die Verbindung in das von Tele2 genutzte Mobilfunknetz in Deutschland. Der angerufene Kunde trägt die sich aus der jeweils gültigen Preisliste Roaming und sonstige Entgelte ergebenden Kosten für die Weiterleitung des Gespräches.

10.6 Hat der Kunde beim Aufenthalt im Wirkungsbereich des Mobilfunknetzes eines Roamingpartners eine bedingte Anrufumleitung eingeschaltet, wird ein Anruf zunächst zu seinem Endgerät durchgestellt. Wenn der Anruf nicht beantwortet wird, erfolgt eine Umleitung zu der vom Kunden angegebenen Rufnummer. Hierfür werden dem Kunden außerhalb der EU zwei Verbindungen berechnet:

a) die Weiterleitung des Anrufs in das Mobilfunknetz des Roamingpartners und

b) die Umleitung zu der vom Kunden angegebenen Rufnummer.

Dies gilt auch für die bedingte Anrufumleitung auf die Tele2 Mailbox. Innerhalb der EU entfallen die Entgelte für beide Verbindungen. Nutzungsentgelte für das eigenständige Abhören der Mailbox im Ausland (außerhalb der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben unberührt und werden analog Ziffer 10.4 abgerechnet. Bei der automatischen Anrufumleitung hingegen wird direkt auf die Zielrufnummer umgeleitet. Deshalb wird dem Kunden auch nur der direkt umgeleitete Teil berechnet, wobei dieser innerhalb des von Tele2 bereitgestellten Mobilfunknetzes kostenlos ist.

11. Datentarife

Sofern nicht im Kundenauftrag etwas anderes vereinbart wurde, sind bei Datentarifen („Tele2 Internet Flats“) Telefongespräche nicht möglich. Die Ziffern 4, 5 und 8 dieser Leistungsbeschreibung finden auf diese Tarife insoweit keine Anwendung.